



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 12 Sonderdruck

Jahrgang 41
30. April 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Siebter Nachtrag zur Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Mönchengladbach (Parkgebührenordnung)

vom 30. April 2015

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) – SGV. NRW. 92 –, in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. April 2015 für das Stadtgebiet folgender Siebter Nachtrag zur Allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Mönchengladbach (Parkgebührenordnung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 181), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 228), erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Soweit das Parken auf öffentlichen

Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten geregelt ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Gebühren nach Maßgabe dieser allgemeinverbindlichen Anordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (Handysysteme, Taschenparkuhren) entrichtet werden.

(2) Die Gebühren werden gestaffelt wie folgt festgesetzt:

a) für das Parken an Parkscheinautomaten

1. für die Parkräume 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b auf 0,30 EUR je angefangene 10 Minuten und
2. für den Parkraum 3 auf 0,30 EUR je angefangene 15 Minuten.

Die Mindestparkzeit für die in Nr. 1 genannten Parkräume beträgt 10 Minuten. Die Mindestparkzeit für den in Nr. 2 genannten Parkraum beträgt 15 Minuten. Ausgehend von der Mindestparkzeit können die Parkscheinautomaten mit der kleinsten auf diesen angegebenen Münzeinheit (0,10 EUR) bedient werden.

b) für das Parken mittels weiterer zugelassener Systeme (Handysysteme, Taschenparkuhren)

1. für die Parkräume 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b auf 0,09 EUR je angefangene 3 Minuten und
2. für den Parkraum 3 auf 0,06 EUR je angefangene 3 Minuten.

Die Mindestparkzeit für die in Nrn. 1 und 2 genannten Parkräume beträgt 3 Minuten.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Die Allgemeinverbindliche Anordnung zur Fest-

setzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Mönchengladbach (Parkgebührenordnung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 181), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 228), ist weiterhin anzuwenden, soweit und solange die Parkscheinautomaten nicht auf die Rechtslage nach der neuen Parkgebührenordnung umgerüstet sind.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 30. April 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister



Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service · Weiherstraße 21 · 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.
